

**Einfache Anfrage Chandiramani-Rapperswil-Jona:****«Erhebung der Kosten für gesteigerten Gemeingebrauch der Strassen über die Elektrizitätsrechnung**

Im Kanton St.Gallen dürfen die Gemeinden gemäss kantonalem Strassengesetz Art. 29 (sGS 732.1) Gebühren für gesteigerten Gemeingebrauch erheben. Beahlt wird dies von den Elektrizitätswerken, und diese Kosten werden auf die Kundenrechnungen überwältzt bzw. in dieser Form einkassiert. Die SAK verlangen von Ihren Kunden einen Zuschlag von 0.6 bis 1 Rappen je Kilowattstunde. Aber Wasserwerke, die Gasversorgung, Swisscom und Kabelfernsehen usw. werden nicht zur Kasse gebeten. Es ist auch so, dass nicht alle Gemeinden diese Gebühr erheben.

Unsere Elektrizitätsrechnungen sind in letzter Zeit überladen worden mit diversen Positionen für Energielieferung, Leitungen, Umweltabgaben, KEV (Einspeisevergütung für Solarenergie) usw., diese Liste dürfte in Zukunft noch zunehmen (Kosten für neue Energiestrategie).

Nicht nur die Bürgerinnen und Bürger, auch die Gerichte haben Mühe mit obiger Praxis und der Fakturierung des gesteigerten Gemeingebrauchs, beispielsweise ein Urteil der Verwaltungskurskommission, Abteilung I/2, 8. Juli 2014, I/2-2013/44 (Fall Kaltbrunn), vgl. auch BGE 120 Ia 265 (Fall Oberuzwil betreffend Abwasserabgabe).

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Frage:

Ist es möglich, bei einer nächsten Revision der kantonalen Strassen- und Energiegesetzgebung, in Zukunft diese Abgabe zu streichen bzw. in einer anderen Form und verursachergerechter zu erheben?»

28. November 2016

Chandiramani-Rapperswil-Jona